

Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke



Gem. § 17 der Wasserabgabegesetz – WAS – Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabegesetz

Wasserwerk Markt Schliersee
Postfach 146
83722 Schliersee
 Fax: 08026 - 782973
 E-Mail: manfred.eckmair@schliersee.de

- 1 Für Bauwasser Festzelt sonstige Veranstaltung
 WC Anlage Festplatz
- wird die *Herstellung beantragt.

* Dem Antrag sind ein Lageplan mit gewünschter Lage der Zapfstellen beizufügen

2 Antragsteller und Rechnungsempfänger:

Ansprechpartner zur Abwicklung der Maßnahme:
 (falls vom Antragsteller abweichend):

 Name, Vorname

 Straße, Haus – Nr.

 Postleitzahl Ort

☎ Tel./Mobil _____

 Name, Vorname

 Straße, Haus – Nr.

 Postleitzahl Ort

☎ Tel./Mobil _____

3 Verwendungsort:

.....
 Straße, Haus-Nr. Gemarkung, Flur-Nr.

Vorgesehene Nutzungsdauer: von bis

Vorgesehener Wasserbedarf: m³ / Tag
 (wenn bekannt)

Das verwendete Trinkwasser wird in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet: ja nein

Das verwendete Trinkwasser wird entsorgt durch / mit:

 z.B. mobile Abwasserbehälter, durch Entsorgungsfirma

4 Art der Wasserentnahme: (Erläuterung hierzu in Ziffer 3 der Bedingung zum Antrag; s. Anlage)

- A über Anschlussleitung an der Übergabestelle (Grundstückanschluss)
- B über die neue Anschlussleitung (Grundstückanschluss) mit Zählerschacht
- C über das Nachbargrundstück mit Zwischenzähler
 Eigentümer des Nachbargrundstücks:

.....
 Vor- und Zunahme, Tel./Fax. E-Mail

.....
 Unterschrift / Einverständnis Eigentümer Straße, Haus-Nr.

- D über einen öffentlichen Hydranten mit Standrohr oder Hydrantenzähler (auch Gartenhydranten)

Ort:

 Straße, Haus- Nr. oder Platz Gemarkung, Flur-Nr.

Benötigte Zapfstellen insgesamt: Stück

Bedingungen zum Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke:

1. Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke ist rechtzeitig beim Markt Schliersee zu beantragen. (§ 17 WAS). Die Wasserabgabe geschieht ausschließlich über Wasserzähler, die durch das Wasserwerk Schliersee ein- und ausgebaut werden. Hierfür werden Gebühren erhoben. Die Beendigung der vorübergehenden Wasserentnahme ist dem Wasserwerk umgehend zu melden.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er dem Markt Schliersee alle Schäden und Verlust des Zählers oder sonstigen Einrichtungen zu erstatten. Eine Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation mit dem Hinweis zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen wurde dem Antrag beigelegt. Der Antragsteller hat dies zu beachten.

3. **A** Nach Herstellung der Anschlussleitung (Grundstückanschluss) und vor Fertigstellung der Verbrauchsanlage kann an der Übergabestelle ein spezieller Bauwasserzähler mit Zapfventil eingebaut werden. Die Montage des Bauwasserzählers erfolgt durch das Wasserwerk Schliersee. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller. Die Demontage erfolgt in der Regel bei Einbau des Hauswasserzählers aufgrund der Fertigstellung. In besonderen Fällen kann mit Absprache des Antragstellers und dem Wasserwerk eine Pauschale für die Abrechnung der Verbrauchsmengen vereinbart werden.

B Der Zählerschacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser ist vom Antragsteller herzustellen, vorzuhalten und ggf. zu beseitigen und muss einschließlich Abdeckung den Regeln der Technik entsprechen. Die Herstellung, der Unterhalt und ggf. der Abbau der Anschlussleitungen sowie die Montage und Demontage der Zähleranlage mit Zapfstelle erfolgt durch das Wasserwerk. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.

C Die Wasserabgabe von einem anderen, bereits mit Wasser versorgten Anwesen, kann nur erfolgen, wenn der Grundstückseigentümer damit einverstanden ist. Der Antragsteller haftet für Schäden, die im Zuge der vorübergehenden Wasserentnahme entstehen. Die Montage und Demontage mit Zapfstellen erfolgt durch das Wasserwerk. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.

D Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten werden Standrohrzähler (für Unterflurhydranten) und Hydrantenzähler (für Überflurhydranten) ausgegeben. Die Montage des Zählers wird in Absprache mit dem Antragsteller durch das Wasserwerk Schliersee montiert und demontiert. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller. Bei Benutzung eines Standrohres ist die richtige Bedienung zu beachten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Wird ein Standrohr auf öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen aufgestellt, so sind die gesetzlichen Bestimmungen der StVO zu beachten, auch ist die Sicherung, Absperrung und Kennzeichnung entsprechend der Anordnung der Gemeinde Schliersee (Bauamt) durchzuführen. Der Benutzer des Standrohres oder des Hydrantenzählers haftet für alle Schäden, die sich durch die Benutzung im öffentlichen Verkehrsraum ergeben.

4. Den Anweisungen des Wasserwerks der Gemeinde Schliersee oder eines Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei nicht beachten der Bedingungen ist das Wasserwerk Schliersee berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen.

5. Der Markt Schliersee stellt für die Benutzung eines Bauwasserstandrohres oder Hydrantenstandrohr für Baustellen und Feste u. Zähleranlage für die Entnahme am Hydranten usw., Standrohre mit Zapfstellen, Wasserzapfstellenkombinationen 1 - 4 Stück, pauschal je Stück 150,- € (netto + 7% MwSt.) in Rechnung. Für die Benutzung eines Bauwasserverteiler-Schrank, Wasserzählerschacht mit Entnahmeeinrichtung oder Wasserzapfkombinationen auf Ständer > 4 Entnahmestellen pauschal je Stück 290,- € (netto + 7% MwSt.) in Rechnung. Die Pauschalen beinhaltet weiter einen Wasserzähler, evtl. Druckminderer Systemtrenner Typ BA, inkl. Alle weiteren anfallenden Kosten für Schläuche, Leitungen, Wasserverbrauch, Installationsmaterial, Trinkwasserproben, Arbeitsaufwendungen usw. trägt der Antragsteller. Bei Beschädigungen der Einrichtung wird dies dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Die Benützungsg Gebühr der Entnahmeeinrichtung läuft max. für 1 Jahr.

Dem Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke, wird bei Anträgen für Festzelte, Märkten, WC – Anlagen u. sonstige Veranstaltungen mit Gastronomie und Ausschank eine Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation beigelegt. Die gesetzlichen und technischen Vorgaben zur Trinkwasserversorgung auf Veranstaltungen müssen eingehalten werden.
 - Informationen vom DVGW unter: http://www.dvgw.de/fileadmin/dvgw/wasser/installation/twin08_03.pdf

Die Bedingungen werden anerkannt:

Bemerkung:

X

Datum, Unterschrift des Antragstellers bzw. des Bevollmächtigten

.....

<p>Nur vom WVU auszufüllen:</p> <p>Volumenstrom _____ l/s / _____ m³/h</p> <p>Anschlussleitung _____ m; DN _____</p>		<p>Antrag Stand 05.07.2022</p>
<p>.....</p> <p>Unterschrift: Wassermeister/Wasserwart bzw. des Bevollmächtigten</p>		<p>.....</p> <p>Datum</p>



twin_{Nr. 15}

Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation

Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Bei Volksfesten, Märkten und Sportveranstaltungen (wie z. B. Marathon- und ähnlichen Veranstaltungen) erfolgt die Trinkwasserversorgung der Schank- und Verkaufsstände, Toilettenwagen oder Duschen meist über Hydranten und mobile (Schlauch-)Leitungen. Die Anlagen zur zeitweiligen Trinkwasserversorgung (hier: Anlagen zur Verteilung des Trinkwassers) bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen werden jeweils nur für die Zeit der Veranstaltung errichtet. Durch Verwendung ungeeigneter Produkte bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es dabei zum Eintrag und zur Vermehrung von Mikroorganismen oder zur Abgabe von Stoffen in das Trinkwasser und somit zu gesundheitlichen Risiken für die Verbraucher kommen.

Um diese Risiken zu vermeiden, sind in dieser twin die für die Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen wichtigsten Hygieneregeln beschrieben. Die entsprechenden Hinweise können analog auch für die Trinkwasserversorgung auf Messeständen oder auf Baustellen verwendet werden.

Rechtsgrundlagen und technische Regeln

Laut Trinkwasserverordnung § 3 Nummer 2 Buchstabe f handelt es sich bei diesen Anlagen um Anlagen zur zeitweiligen Trinkwasserversorgung (f-Anlagen). Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) regelt auch die Anzeigepflichten, die

Quelle: chrisdomey/iStock.com



einzuhaltenden technischen Regeln und die Anforderungen an das abgegebene Trinkwasser.

Entsprechend der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln müssen alle Anlagenteile trinkwassergeeignet sein, fachgerecht erstellt und bestimmungsgemäß betrieben werden. Die Trinkwasserqualität muss an der jeweiligen Entnahmestelle (z. B. im Schankstand, im Bierzelt oder der mobilen Dusche) jederzeit den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Weitergehende Vorgaben für die Planung, Errichtung und den Betrieb enthält die DIN 2001-2.

Verantwortlichkeiten

Die zeitweiligen Trinkwasserversorgungen können allgemein in verschiedene Bereiche mit verschiedenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterteilt werden:

- der Hydrant mit Standrohr und Sicherungseinrichtung, mit dem das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserversorgers entnommen wird,
- die Leitungen vom Standrohr zur Verteilstation (inkl. der Verteilstation und Sicherungseinrichtung) und
- die Leitung vom Verteiler zum Stand und die Trinkwasser-Installationen in den Ständen und Duschen, in denen das Trinkwasser verwendet wird.

Diese verschiedenen Verantwortungsbereiche sind exemplarisch in **Abbildung 1** dargestellt. Es können sich jedoch auch andere Verantwortlichkeiten ergeben, z. B. kann der Veranstalter des Festes gleichzeitig auch verantwortlich für

einen oder mehrere Stände sein. Die Verantwortungsbereiche sind im Einzelfall zu klären.

Blauer Bereich: Bis zum Hydranten einschließlich Standrohr und Sicherungseinrichtung ist das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) für die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers verantwortlich.

Oranger Bereich: Ab der Sicherungseinrichtung am Hydrantenstandrohr (bis einschließlich der Verteilstation) trägt der Veranstalter des Festes die Verantwortung für die Trinkwasserverteilung auf dem Festplatz.

Grüner Bereich: Ab der Verteilstation bis zu den Entnahmestellen in den Ständen sind die einzelnen Standbetreiber für die gesamte Anlage inklusive der Schlauchleitungen verantwortlich.

Anzeigepflicht und Überwachung

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage sowie die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung sind dem zuständigen Gesundheitsamt so früh wie möglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen (§ 13 TrinkwV). Das Gesundheitsamt überwacht die gesamte Trinkwasserversorgung.

Die Standrohre sind beim Wasserversorgungsunternehmen zu entleihen. Mit diesem ist darüber hinaus abzustimmen, wann das Standrohr gesetzt werden soll. Bei einer Standrohrsetzung durch andere Personen als dem Wasserversorgungsunternehmen ist eine Absprache mit diesem erforderlich. Bei großen Veranstaltungen sollte das Vorgehen mit dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Gesundheitsamt im Vorfeld abgesprochen werden.

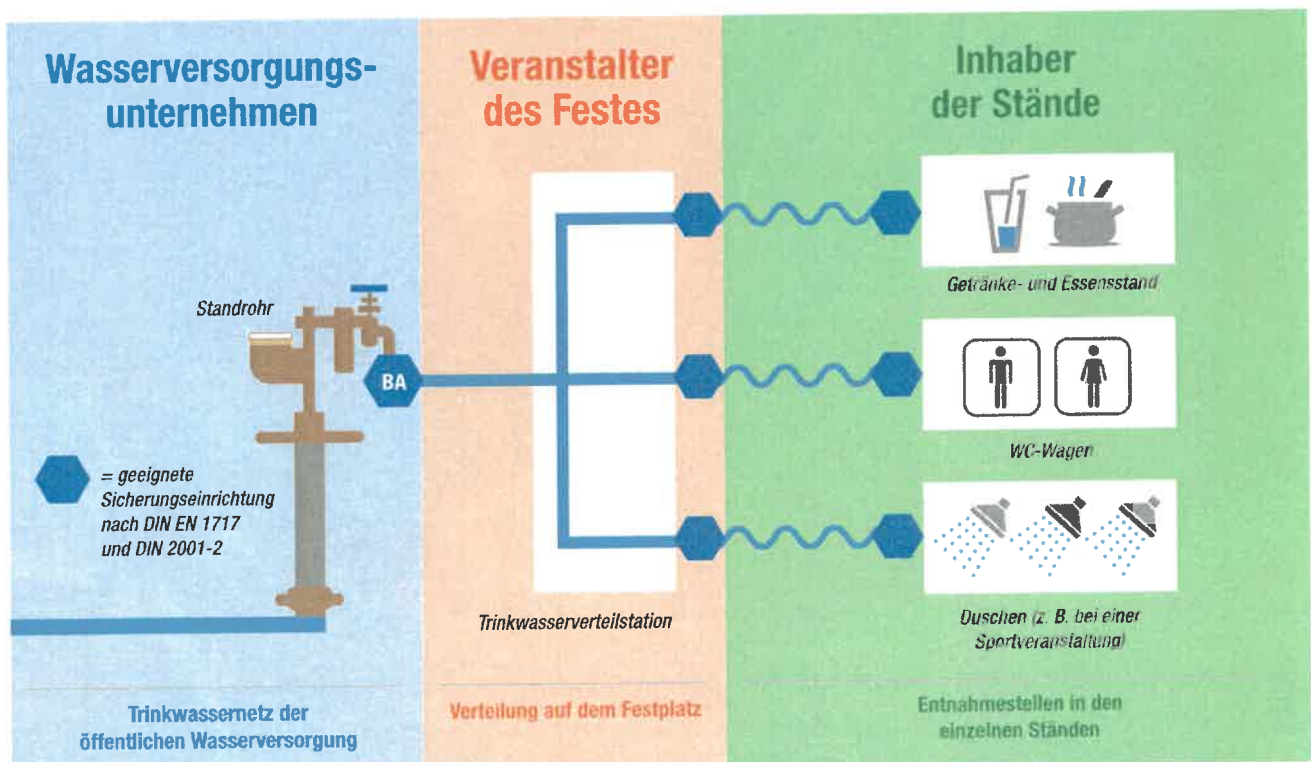


Abb. 1: Beispiel für die Trinkwasserversorgung und die Verantwortungsbereiche auf einem Volksfest

Quelle: DVGW

Um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers zu überprüfen, sind Untersuchungen durch den Veranstalter und/oder die jeweiligen Betreiber der Stände zu veranlassen. Die Praxis, zu Beginn einer Veranstaltung Proben entnehmen und mikrobiologisch untersuchen zu lassen, hat sich bewährt und wird als Vorgehensweise empfohlen. Die Probennahme sollte möglichst 3 bis 4 Tage vorher erfolgen, um ggf. gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Bei einer Anwendung mikrobiologischer Schnelltests sollte spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung die Untersuchung durchgeführt werden, um frühzeitige Maßnahmen ergreifen zu können.

Der Mindestumfang für die Untersuchung umfasst die mikrobiologischen Parameter coliforme Bakterien, *E. coli* und Koloniezahl bei 22 °C und Koloniezahl bei 36 °C. Die Wasserproben sind an den Entnahmestellen der Stände zu entnehmen. Die Untersuchungsumfänge und Häufigkeiten sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Für die Probennahme und die Untersuchung ist ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor zu beauftragen. Die Listen der nach Trinkwasserverordnung zugelassenen Untersuchungsstellen können an dieser Stelle online eingesehen werden: www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf

Die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen muss der Veranstalter dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail übermitteln. Sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten, sind umgehend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trink-

wasserbeschaffenheit mit dem Gesundheitsamt abzustimmen und durchzuführen.

Verwendung trinkwassergeeigneter Materialien

Alle Materialien und Bauteile, die zur Verteilung des Trinkwassers und der Trinkwasser-Installation einschließlich der einzelnen Stände verwendet werden, müssen für den Einsatz im Trinkwasser geeignet sein (§ 17 TrinkwV). Dies wird z. B. durch ein DVGW-Konformitätszeichen bestätigt.



Die verwendeten festen Leitungen oder Schlauchleitungen (geprüft nach DVGW W 543, VP 549, VP 550) müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder -geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein. Garten- und Druckschläuche sind für den Einsatz ebenso unzulässig wie Schlauchleitungen für Lebensmittel.

Die Leitungen und Anschlusskupplungen dürfen nur für die Trinkwasserversorgung genutzt werden und müssen eindeutig gekennzeichnet sein, um Verwechslungen mit Abwasserleitungen oder anderen Nichttrinkwasserleitungen auszuschließen.

Die Trinkwasser-Installationen der einzelnen Stände müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für

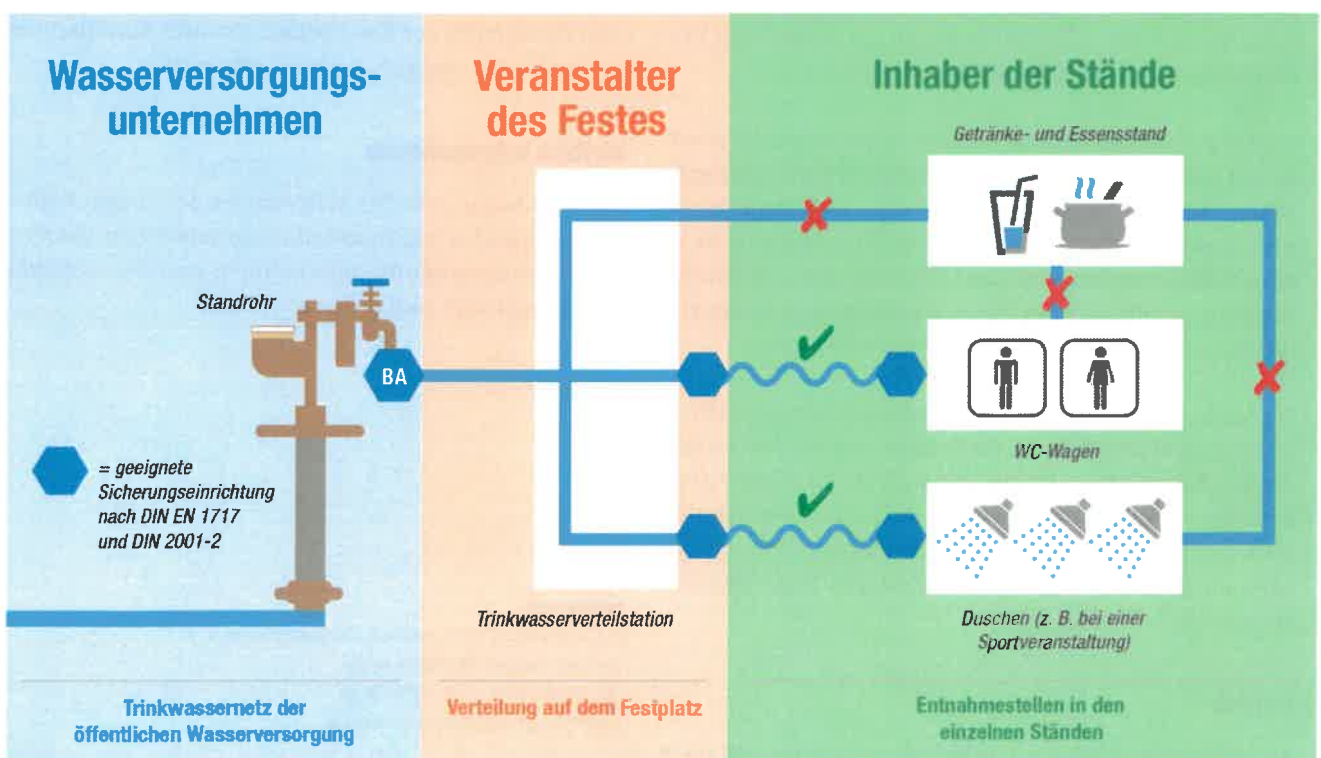


Abb. 2: Anschluss der Stände an die Verteilstation: Ein Anschluss der Stände ohne Sicherungseinrichtung oder ein Verbinden einzelner Stände ist nicht erlaubt.

Quelle: DVGW

den Trinkwasserbereich entsprechen (siehe DIN EN 806, DIN 1988 und DIN 2001-2).

Aufbau und Erstellung der zeitweiligen Trinkwasserverteilung auf Veranstaltungen

Der Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz darf nur über ein vom Wasserversorger zur Verfügung gestelltes Standrohr erfolgen. Die Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 für das Standrohr am Hydranten richtet sich nach dem maximal zu erwartenden Risiko. Beispielsweise kann ein Standrohrsystemtrenner nach DIN 3505 eingesetzt werden.

Der Anschluss der Standrohre an die Hydranten sowie die Errichtung der weiteren Anlage dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden, wie z. B. das Wasserversorgungsunternehmen oder ein eingetragenes Installationsunternehmen.

Bevor die Leitungen zur Verteilung des Trinkwassers verlegt werden, müssen der Hydrant und das Standrohr ausreichend gespült werden (mindestens 5 Minuten, besser 10 Minuten bei voll geöffnetem Hydranten). Anschließend sind die Leitungen und Verteiler zu spülen.

Beim Anschluss der Leitungen und bei der Errichtung der Anlage ist auf größtmögliche hygienische Sauberkeit zu achten. Es sind nur Bauteile und Leitungen zu verwenden, die hygienisch sicher mit Stopfen oder Blindkupplungen verschlossen sind. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen, unverschlossenen Schläuchen, Verbindungsstücken oder sonstigen mit Trinkwasser in Berührung kommenden Bauteilen auf den Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsfahrer unbedingt zu vermeiden.

Die Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen ist durch kurze Leitungen und kleine Querschnitte möglichst gering zu halten. Dabei gilt: Die Leitungen sind so kurz wie möglich und so lang wie nötig zu wählen, wobei eine Länge von 40 m nicht überschritten werden sollte. Die Leitungen sollten zudem vor Temperatureinflüssen (Einfrieren, Erwärmen) und vor Beschädigungen sowie Verschmutzungen geschützt werden.

Die Stände sollten nur direkt an die Verteilstation angeschlossen und nicht untereinander verbunden werden. Die Verteilstation, die einzelnen Stände und jeder an das Trinkwasser-Netz angeschlossene Apparat bzw. jedes Gerät in den Ständen (z. B. Spülmaschine) müssen mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 ausgestattet sein (Abb. 2).

Betrieb

Vor Inbetriebnahme der Trinkwasserverteilung und nach längerer Zeit des Nichtbenutzens (z. B. über Nacht) müssen

die Leitungen gründlich gespült werden (maximale Strömungsgeschwindigkeit und mehrfacher Austausch des Wasserinhaltes). Ebenso ist eine starke Erwärmung (z. B. durch hohe Außentemperaturen) und Stagnation des Trinkwassers durch Spülen zu vermeiden.

Bestehen Zweifel an der hygienischen Unbedenklichkeit der Trinkwasserverteilung, so kann eine Reinigung und Desinfektion der Anlage (z. B. nach DVGW W 557) notwendig sein. Diese ist durch ein Fachunternehmen durchzuführen. Nach einer Desinfektion muss wieder gründlich gespült werden.

Es muss eine tägliche Sichtkontrolle der oberirdisch verlegten Leitungen und der Verteilstationen auf Mängel erfolgen. Störungen der Trinkwasserversorgung (z. B. Beschädigungen der Leitungen, Austritt von Trinkwasser) müssen unverzüglich behoben und beschädigte Bauteile und Schlauchleitungen ausgetauscht werden.

Der Veranstalter bzw. der Standinhaber haben ein Betriebsbuch nach DIN 2001-2 für den jeweiligen Verantwortungsbereich zu führen. In diesem werden wichtige Dokumente (u. a. die Untersuchungsergebnisse und Nachweise über Wartungen und Instandhaltungen) gesammelt.

Außerbetriebnahme und Lagerung

Nach der Demontage der Anlage sind alle Bauteile ordnungsgemäß zu spülen und vollständig zu entleeren. Nach vollständiger Trocknung der Innenwandungen sind sie mit Blindkupplungen und Stopfen zu verschließen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind alle Bauteile trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern. Vor und nach jeder Benutzung sind die Bauteile auf Beschädigungen und Auffälligkeiten zu überprüfen und ggf. direkt auszutauschen.

Weitere Informationen

Für Rückfragen oder bei auftretenden Störungen können die örtlichen Vertragsinstallationsunternehmen, das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen und das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert werden. ■

Impressum:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. –
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn
Download als pdf unter: www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im Originaltext, nicht auszugsweise, gestattet